
Wortlaut der Petition

Abschaffung des Verfahrensbeistandes: Aufhebung § 158 FamFG

In Kindschaftssachen wird in der Regel gem. § 158 FamFG ein Verfahrensbeistand bestellt. Der Verfahrensbeistand soll den Willen des Kindes ermitteln, im Verfahren einbringen und nur dem Kindeswohl dienen. („Anwalt des Kindes“)

Eine Mindestqualifikation festzulegen hat der Gesetzgeber in der Vergangenheit - wie beim sog. Sachverständigen - abgelehnt. Es wird dadurch häufig Ermittlungstätigkeit auf Personen übertragen, die ungeeignet sind.

Begründung

In Familiengerichtlichen Verfahren wird in der Regel gem. § 158 FamFG Abs. 1 und 2 ein Verfahrensbeistand (VB) bestellt. Die Bestellung muss nicht begründet werden, die Unterlassung hingegen schon. Der Richter spart sich also mit der pauschalen Bestellung Arbeit.

Der VB soll den Willen des Kindes ermitteln und im Verfahren einbringen und dem Kindeswohl dienen. („Anwalt des Kindes“)

Die Ermittlung des Kindeswillens und die Suche nach der für ein Kind am wenigsten schlimmen Lösung bei Kindschaftssachen kann sich aber nie in banalen Gesprächen und der Wiedergabe kindlicher, rein verbaler Aussagen erschöpfen.

Die Praxis zeigt, dass sich in fast allen Fällen der VB bestenfalls auf einige wenige Anhörungen eines Kindes beschränkt und dann lediglich die verbalen Äusserungen des Kindes als seinen vermeintlichen Willen weiterträgt. Dieses Vorgehen wird dem Kind in keinerlei Weise gerecht. Vielmehr „ist es notwendig, dass die Kinder bei jedem Elternteil besucht werden, um die Beziehung und Bindung im Rahmen einer Interaktionsbeobachtung zu ergründen.“ (R. Prenzlau, „Der Verfahrensbeistand für das Kind“, 2012) Für eine solche Interaktionsbeobachtung ist eine fundierte Ausbildung einschliesslich solider Kenntnisse der Bindungsdiagnostik nötig, die Verfahrensbeiständen praktisch regelhaft fehlt.

So erweist sich der Verfahrensbeistand oft lediglich als eine weitere Person, die mit Vermutungen, Behauptungen und vorschnellen Äußerungen anhand „Gehörtem“ potentiell Konflikte weiter verschärft und Halbwahrheiten in das Verfahren einbringt.

Nur bei wenigen Verfahren kann der VB Erkenntnisse beisteuern, die nicht auch der Richter leicht selbst hätte gewinnen können und hätte gewinnen müssen. Mit § 158 wird richterliche Ermittlungstätigkeit auf Personen übertragen, deren Integrität und Qualifikation keiner ausreichenden Kontrolle unterliegt, die aber weder abgelehnt noch belangt werden können.

Der unregelmässigen Qualifikation des VB stehen weitreichende Rechte gegenüber, etwa das Einbringen von Anträgen beim Familiengericht. Die Auswahl des VB trifft allein der Richter nach nicht transparenten Kriterien.

Auch eine Ablehnung des VB durch die Eltern ist nicht möglich. Auch die Idee, der VB könne ein Kind vor Willkür eines Gerichtes schützen geht fehl, da die Auswahl des VB durch das Gericht gesteuert wird.

Es wird angeregt, § 158 FamFG ersatzlos zu streichen. Der Verfahrensbeistand hat als „Mitspieler“ mit völlig unregelmässigem Fachwissen und unklarer Verantwortlichkeit als Hilfsrichter und Hilfsermittler keinen Platz in einer rechtsstaatlichen Ordnung.

Es ist fundamentale Aufgabe des Familienrichters, sich pädagogisch, psychologisch, wissenschaftlich und kommunikativ soweit fortzubilden, dass er selbst Interaktionsbeobachtungen und eine fundierte Bewertung der Familiensache durchführen und sich ein Bild von den Kindeswünschen und Beziehungen des Kindes machen

kann. Dafür muss der Gesetzgeber auch die nötigen Personal und Zeitressourcen stellen.

Anregungen für die Forendiskussion

Am 20.2.2009 wies Thoralf Jurtz mit Petition 2776 auf gravierende Probleme im Zusammenhang mit Verfahrensbeiständen hin. Die Petition wurde am 1.7.2010 mit der üblichen Begründung abgelehnt, die vorgetragene Mißstände existierten gar nicht.

An der beklagten Situation hat sich bis heute nichts geändert. Selbst der Deutsche Familiengerichtstag (DFGT), der sicher keine übermäßig kritische Haltung zu Verfahrensbeiständen oder Sachverständigen hat, fordert: „Eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts ... die die Ausbildung und Zulassung der Verfahrensbeistände regelt. Sie soll auch berufliche Standards entwickeln und deren Einhaltung überwachen.“ Ferner wird „Empirische Forschung über die Praxis der Bestellung, die Qualifikation der bestellten Verfahrensbeistände, ... die nachhaltige Wirkung und den Nutzen des Einsatzes des Verfahrensbeistandes für das Kind“ gefordert. (Ergebnis 7 und 3 des Arbeitskreis 23, DFGT 2015) Offenbar ist ein Nutzen des VB im Familienrecht also keinesfalls belegt.